

INFORMATION

VERLÄNGERUNG KURZARBEIT UND ERSTRECKUNG DER WIEDEREINSTELLUNGSZUSAGE

VERLÄNGERUNG KURZARBEIT

- Die Corona-Kurzarbeit hat im Jahr 2020 1,2 Millionen Arbeitsverhältnisse gesichert. Mit derzeit rund 6,1 Milliarden Euro ist sie das **Kriseninstrument** mit **dem größten Auszahlungsvolumen**.
- So hat die Kurzarbeit bis jetzt auch **140.972 Arbeitsplätze im Tourismus** gerettet. Mehr als **845 Mio. Euro** wurden in den **Bereichen Beherbergung und Gastronomie ausbezahlt**.
- Die Kurzarbeit ist während einer Phase von weitgehenden wirtschaftlichen Einschränkungen unbestritten das **wirksamste Instrument**, um die **Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt einzudämmen**.
- Obwohl im 2. Quartal mit einer **Verbesserung der allgemeinen gesundheitlichen und damit wirtschaftlichen Lage zu rechnen** ist, kann noch nicht von einer uneingeschränkten Wirtschaftstätigkeit ausgegangen werden.
- **Daher hat die Bundesregierung die Corona-Kurzarbeit bis Ende Juni 2021 verlängert**. Konkret bedeutet dies für **die Phase 4 der Kurzarbeit von April bis Juni 2021**:
 - **Nettoersatzrate von 80 bis 90 Prozent**
 - Ersatz der Differenz zwischen dem Entgelt für geleistete Arbeit und den Kosten für die Nettoersatzrate nach dem **bisherigen Berechnungssystem**
 - **Mindestarbeitszeit von 30 Prozent**

- Für die **besonders betroffenen Branchen** wie insbesondere Beherbergung, Gastronomie, Reise- und Veranstalterbranche kann **die Mindestarbeitszeit wieder unterschritten werden**
- Förderung von **Weiterbildungszeiten während der Kurzarbeit:**
 - Zusätzlich zu den Ausfallstunden fördert das AMS **Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 60 Prozent**
 - Daneben folgt eine **Intensivierung der Beratung** der Betriebe zu **Qualifizierungsmöglichkeiten** seitens AMS und Sozialpartner
 - Wie bisher können geringfügige **Erhöhungen der Bemessungsgrundlage** von maximal **5 Prozent** berücksichtigt werden – dies gilt insbesondere für den **Trinkgeldersatz**
- Ab **Juli 2021** wird es – abhängig von der allgemeinen gesundheitlichen Lage und der Situation am Arbeitsmarkt – ein **adaptiertes Angebot** zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze geben.

Die genauen Details werden unter www.bmafj.gv.at/Kurzarbeit-Infoseite abrufbar sein.

ERSTRECKUNG DER WIEDEREINSTELLUNGSZUSAGE

- Die Auswirkungen der Pandemie haben teilweise auch dazu geführt, dass sich **Betriebe von Mitarbeitern lösen mussten**.
- Zahlreiche Arbeitgeber – vor allem in der Tourismusbranche – haben ihren Arbeitnehmern jedoch eine **Wiedereinstellungszusage** gegeben – also die Zusicherung, dass der Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sobald wieder geöffnet werden kann.
- Liegt eine **Wiedereinstellungszusage** vor, die bislang **maximal 3 Monate** gültig ist, erhält die betreffende Person für diesen Zeitraum

Arbeitslosengeld ohne dass seitens des **AMS Vermittlungsaktivitäten** gesetzt werden.

- Insgesamt haben rund 80.000 Arbeitssuchende eine Wiedereinstellungszusage, **10.000 davon im Tourismus.**
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation hat die Bundesregierung daher die Frist **der Wiedereinstellungszusage von 3 Monate auf 4 Monate erweitert.**
- Durch diese Maßnahme bekommen Beschäftigte und Betriebe mehr **Planungssicherheit sowie Perspektive** für den beruflichen Wiedereinstieg und eine **Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter aus dem Tourismus in andere Branchen kann verhindert werden.**
- Dadurch haben Arbeitnehmer ab sofort 4 Monate Spielraum bis zum Arbeitseinstieg, **ohne in der Zwischenzeit vom AMS in eine andere Branche vermittelt zu werden.**
- Zudem stehen **bis zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung** zusätzlich **Qualifizierungsangebote** zur Verfügung. Diese reichen von Sprachkursen, über die Aneignung von Zusatzqualifikationen bis hin zu Lehrabschlüssen für Hilfskräfte.

Alle weitere Informationen finden Sie ehestmöglich unter www.sichere-gastfreundschaft.at.